21.11.2014_1C_154-2014

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

[7 02]

1C_154/2014

Urteil vom 21. November 2014

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,
Bundesrichter Aemisegger, Merkli, Karlen, Eusebio,
Gerichtsschreiber Haag.

Verfahrensbeteiligte
1. Swiss Reference 8900, handelnd durch Christian Thommen,
2. X._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Grosser Rat des Kantons Bern,
handelnd durch den Regierungsrat des Kantons Bern,

Regierungsrat des Kantons Bern,
Kontrolle der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD), Sprachengasse 6, Postfach, 3000 Bern 7,

Gegenstand
Art. 2 Abs. 1 und 2, Februar 2012 des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Beschwerde gegen den Beschluss vom 20. März 2013 des Grossen Rats des Kantons Bern.

Sachverhalt:

A.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD) verabschiedete am 15. November 2007 das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Beschlossen gegen das Konkordat wies das Bundesgericht mit den Urteilen 1C_154/2009 und 1C_156/2009 vom 9. September 2010 die Beschwerden ab, soweit darauf eingetreten war. Das Konkordat vom 15. November 2007 ist seit dem 1. September 2010 in allen 26 Kantonen der Schweiz in Kraft.

B.

In der Folge lehnte die KKJPD nach verschiedenen Ausschreibungen bei Sportveranstaltungen über eine Änderung von zahlreichen Bestimmungen des Konkordats. Die Beteiligten Stellen am 2. Februar 2012 zur Änderung des Konkordats, mit welcher unter anderem die Massnahmen gegen Hooligans verschärft werden sollten. Am 16. April 2012 hat der Grosse Rat des Kantons Bern gemäss Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kanton Bern vom 19. November 2007 (BSG 559.141) Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen, weshalb die Volksabstimmung im Kanton Bern auf den 9. Februar 2014 angesetzt wurde.

C.

Mit Urteil vom 7. Januar 2014 (BGE 140 I 2) hob das Bundesgericht zwei Bestimmungen des geänderten Konkordats, beharrte auf, was der Regierungsrat des Kantons Bern den Stimmberechtigten vor der Abstimmung vom 9. Februar 2014 mitteilte.

D.

Das geänderte Konkordat wurde im Kanton Bern in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 mit 76,2 % Ja-Stimmen angenommen und trat am 12. März 2014 in Kraft.

E.

Das geänderte Konkordat hat unter Berücksichtigung der Änderungen gemäss BGE 140 I 2 folgenden Wortlaut (Ergänzungen unterstrichen, Streichungen durchgestrichen):

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 15. November 2007 / Änderung vom 2. Februar 2012

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätiger Verhaltens anlässlich von Sportveranstaltungen die erforderlichen Massnahmen, um hierzu Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 2 Definition gewalttätiger Verhaltens

1. Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Umfeld einer Sportveranstaltung, während einer Veranstaltung oder im Rahmen dieser

folgende Situationen begangen oder dazu angestiftet hat:

a. Straftaten Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111-113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Abs. 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0);

b. Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;

c. Nötigung nach Artikel 181 StGB;

d. Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;

e. Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;

f. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB; Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in unterschiedlicher Absicht nach Artikel 224, 225 StGB

g. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;

h. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;

h1. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB ;

i. Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286, StGB;

2. Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schießpulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem Ein- und Rückmarsch.

Art. 3 Nationale gewalttätige Verhaltens

1 Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

a. entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;

b. glaubwürdige Aussagen oder Rückschreiben der Polizei, der Zollverwaltung des Sicherheitsorganes oder der Sportverbände und -vereine;

c. Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;

d. Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

2 Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen Beteiligungspflicht und Auflagen

Art. 3a Beteiligungspflicht

1. Fussball-
und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der zweiten obersten Spielklasse der Männer sind beteiligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als beteiligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

2.
Zur Verhinderung gewalttätiger Verhaltens im Sinne von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Beteiligung mit Auflagen verfügen. Diese können insbesondere beschränkt sein können Massnahmen, den Einsatz bestimmter persönlicher oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Pflicht, für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Beaufsichtigung der Zuschauerbereiche vorsehen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger im Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen Ihren Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

3.
Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Beziehen von Fanblocksplätzen oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

4.
Weitere Auflagen verfügt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Beteiligung entzogen werden. Ist kürzlich Spiele vereinzelt werden, oder eine kürzliche Beteiligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Beteiligungsentzug kann Kleinvereinen für Schüler verzichtet werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

3. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Art. 3b Durchsuchungen

1.
Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Beziehen von Fanblocksplätzen bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch oder den Kindern an ganzen Körper nach verborgenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen oder Beizug von medizinischem Personal.

2.
Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die over Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fanblocksplätzen beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts an ganzen Körper nach verborgenen Gegenständen abzutasten.

3.
Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

Art. 4 Rayonverbot

1 Einer Person, die auch anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten untersagt werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen ... für weitere Rayone das, Jeriteil, gilt.

2 Das Rayonverbot kann Singleno sind für die eine Dauer etwas Jahres von einem bis zu zehn Jahren verfügt werden. Es kann Rayone, in der gesamt Schweiz, umfassen.

3 Das Verbot kann von den folgenden Behörden des Kantons verfügt werden :

a. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;

b. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt oder in dem sie an;

c. von der Gewalttätig hat beteiligt war. Die zuständigen Behörde des Kantons im Kanton, in dem die Klub seinen Sitz hat, zu dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dieser betroffene Person, in Beziehung stehl.

Die Vorweg
hat sich kantonsübergreifende Zuständigkeiten bildg die Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

4 Die Schweizerische Zentralstelle für Hooligannous (Zentralstelle) kann und das Bundesamt für Polizei, beiljagt können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5 Verfügung über ein Rayonverbot

1 In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Gebietsgebiet und die stündliche Gültigkeitsdauerch eine Person, die Sachverhalte, die zur Verfügung führten, die Pflichten betroffenen, die Folgen bei Verstößen, die der betroffenen Person zur Kenntnis zu bringen sind. Die Behörde, die den Verbot erlassen Ohne und der zugehörigen Rayone genau bezeichnet ist, erhalten.

2 Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnortkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

3.
Die, verfügende Behörde informiert, umgehend die Jüngen in Art. 4, Abs. 3 und 4, erwähnten Behörden.

3 Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Art. 6 Meldeauflage

1 Einer Person kann vorgeschrieben werden, sich für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle von der zuständigen Behörde beschriebenen Kontaktstelle zu melden, wenn

a.sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c beteiligt hat. Ausgenommen sind Tätlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB;

b. von Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB begangen hat;

c. sie Waffen, Sprengstoff, Schießpulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie eine in Kauf genommen hat.

d. gegen sie in den letzten zwei Jahren gegen ihr Rayonverbot beteiligt, eine Massnahme n ach Artikel 4 absatz, Kontakt oder gegenüber Kontaktaufnahmeverbot nach Artikel 24c BWIS (SR 120) verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;

e. b. aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder

f. a. der Mitbenutzung im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

2 Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle Anlässlich zu den bestimmten Zeiten zu melden. Grundsätzlich Nach Möglichkeit ist dies eine Polizeistelle Ambulatte am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde bestimmt bei der Bestimmung von Wohnort und Meldestelle die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

3 Die für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, kann die Meldeauflage. Die Zentralstelle kann und helfen können den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Art. 7 Handhabung der Meldeauflage

1 Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f), ist zu namentlich anzunehmen, wenn:

a. aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person tatsächlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen ungültig wäre; oder

b. die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnsitz oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von kürzlichen Gewalttaten abgehalten werden kann.

2 Kann sich die verfügungsfähige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 zur der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und vorher zu informieren. Die Meldestelle informiert die zuständige Polizeibehörde darüber, den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

3 Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

4
Wird eine Meldeauflage ohne entschuldbare Gründe nach Abs. 2 verletzt, wird ihre Dauer verdoppelt.

Art. 8 Polizeigewahrsam

1 Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

a. konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und

b. ohne die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

2 Die Polizeimassnahmen ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

3 Die betroffene Person hat sich zum bestimmten Zeitpunkt bei der Polizeistelle Ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

4 Erscheint die betroffende Person nicht bei der bestimmten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

5 Der Beschränkungen des Freiheitsrechtes, ist auf Antrag der betroffenen Person sofortrich zu überprüfen.

6 Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit betroffen wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit betroffen wird, hat dabei Vorrang.

Art. 9 Handhabung des Polizeigewahrsams

1 Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

2 Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich Straftaten nach den Artikeln 111-113, 122, 123 Ziffer 3, 126, 140 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB.

3 Die zuständige Behörde ein Wohnort der betreffenden Person beauftragt die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

4 Der Kantone bestimmen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

5 In der Verfügung ist der betreffende Person auf Ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

6 Der für den Vollzug des Gewahrsams bestimmte Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fremdsteuer die betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Art. 10 Empfehlung Stadionverbot

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 2-9 ruft, die Zentralstelle und beiljagt können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, die sich an Gewalttätigkeiten im Umfeld von Sportveranstaltungen beteiligt haben oder die Stadion unsicöhlig machen. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.

Art. 11 Untere Altersgrenze

Massnahmen nach den Artikeln 2-7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Die Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8-9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

3 a. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

1.
Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.

2. Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4-9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn die Beschwerdeinstanz, die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen nach der Eröffnung der Beschwerdeinstanz oder das Gesuch diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren

1 Die Kantone bestimmen die zuständige Behörde zuständigen Behörden. Sie die Massnahmen nach Artikel 3a, Abs. 1, und der Massnahmen nach den Artikeln 3a, Abs. 2-4, 3b und 3 d.

2 Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollziehung der Massnahmen nach Kapitel 2-3 auf die Bestimmung von Artikel 24d StGB hin.

3 Die Kantone zuständigen Behörden melden den Bundesrat für Polizei (fedpol) gemäß auf Art. 24a Abs. 4 BWIS:

a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4-9 und 12 ;

b. Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4-9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;

c. die von ihnen beigelegten Rayone und e Beilage die entsprechenden Pläne.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 14 Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundesstelle über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27a RVOV (SR 172.010.1).

Art. 15 Inkrafttreten

1 Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

2.
Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.

Art. 16 Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels empfingen Verwaltungsakt auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Art. 17 Beraschnitigung Generalsekretariat KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

F.

Gegen den Beschluss des Grossen Rats des Kantons Bern vom 20. März 2013 zur Änderung des Konkordats haben X._____ und der Verein Reference 8900 beim Bundesgericht am 23. März 2013 eine gemeinsame Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben. Sie beantragen, den Beschluss vom 20. März 2013 sei aufzuheben, eventuell seien Bestimmungen die nicht verfassungsmässig seien. Eventuell seien verfassungsmäßige Bestimmungen so zu ändern, dass sie mit der Bundesverfassung vereinbar sind. Zudem stellen sie weitere Anträge zu einzelnen Bestimmungen des geänderten Konkordats.

Der Regierungsrat des Kantons Bern und die KKJPD beantragen, die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben an ihren Anträgen fest.

G.

Mit Präsidialverfügung vom 15. April 2014 wurde am Gesuch der Beschwerdeführer um aufschiebende Wirkung abgewiesen.

Erwägungen:

1.

1.1. Die Beurteilung der Beschwerde obliegt über den Kanton Bern hinaus Auseinanderset auf die übrigen Konkordatskantone. Die KKJPD hat den Konkordat geschaffen. Sie ist somit in den bundesgesetzlichen Verfahren die Vorinstanz der Konkordatskantone wahr und hat eine Stellungnahme zur Beschwerde eingereicht. Demnach sind alle Kantone im vorliegenden

Verfahren als Partei beteiligt (vgl. BGE 137 I 31, nicht publiziertes E. 1.1 mit Hinweis).

1.2. Die Beschwerdeführer beanstanden die Bestimmungen des Konkordats in seiner Fassung vom 2. Februar 2012 (mit den Änderungen gemäss BGE 138 I 2). Das Konkordat kann als kantonaler Erlass gemäss Art. 82 lit. b BGG angefochten werden (vgl. BGE 138 I 439 E. 1.1.3, 438 mit Hinweis). Es ist zu prüfen, ob es mit Bundesrecht vereinbar ist. Dabei sind die Grundrechte und kantonalen Verfassungsrechte nicht selbständig- und konzeptionsbedürftig zu prüfen, wenn - wie Fragen, diese die entsprechenden Konkordatsbestimmungen aufgerufen werden (BGE 137 I 31 E. 1.3 S. 39 mit Hinweisen).

1.3. Gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG ist zur Anfechtung eines kantonalen Erlasses legitimiert, wer durch ihn berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der dieser Änderung oder Aufhebung hat. Sie schutzwürdige Interesse kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Es muss nicht mit Sicherheit feststehen, dass die Beschwerdeführer unter die angefochtenen Regelung fallen oder spätestens mit einer einzelnen Vollstreckungsverfügung erstmal und einer einzelnen Vollstreckungsverfügung anfechtbar betreffen ist (BGE 137 I 77 E. 1.4 S. 81).

1.3.1. Die Beschwerdeführer A._____ ist nach seinen Angaben ein gelegentlicher Besucher von Fussballspielen der höchsten Spielklassen und wird als solcher von den Bestimmungen des Konkordats betroffen. Er hat ein aktuelles Interesse an der Beurteilung der Gültigkeit der angefochtenen Erlasse zu beschränken. Dieses ergibt sich sein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung der umstrittenen Bestimmungen.

Dass er nicht im Kanton Bern wohnt, ändern Betrieb zum gebotenen Konkordat angeführten sind, Bestimmungen des Konkordats Bestimmungen Bestimmungen Bestimmungen